

Bundesrat

Drucksache 469/99

18.08.99

EU - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel
KOM(99) 329 endg.; Ratsdok. 10485/99

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 18. August 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. Juli 1999 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 525/92 = AE-Nr. 922038.

BEGRÜNDUNG

1. Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?

In der Richtlinie 89/107/EWG wurde festgelegt, die Verwendung der unterschiedlichen Kategorien von Zusatzstoffen in Lebensmitteln durch die Verabschiedung von Einzelrichtlinien zu harmonisieren. Am 20. Februar 1995 wurde die Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel verabschiedet und muß nun an die wissenschaftliche und technische Entwicklung angepaßt werden.

2. Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich zuständig oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten?

Die Gemeinschaft ist für die geplante Maßnahme ausschließlich zuständig.

3. Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft?

Der gemeinschaftsweiten Harmonisierung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen wurde bei der Schaffung des Binnenmarktes Priorität eingeräumt. Die Rahmenrichtlinie 89/107/EWG über Lebensmittelzusatzstoffe wurde am 21. Dezember 1988 verabschiedet, die drei Einzelrichtlinien (Farbstoffe, Süßungsmittel und andere) folgten in den Jahren 1994 und 1995. Seither verwenden die 15 Mitgliedstaaten im Bereich der Zusatzstoffe die gleichen Instrumente. Damit wird der freie Verkehr von Lebensmitteln gewährleistet und ein hohes Maß an Verbraucherschutz gesichert; gleichzeitig verfügt der Verbraucher über ein größeres Angebot an Lebensmitteln.

Bei der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel wurde nach dem Prinzip einer Positivliste vorgegangen. Die Richtlinie enthält in ihren Anhängen eine Liste zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe zusammen mit einer Liste der Lebensmittel, in denen sie verwendet werden dürfen; zudem sind die Bedingungen für die Verwendung beschrieben. Lebensmittelzusatzstoffe, die nicht auf der Liste erscheinen, sind verboten; eine Ausnahme bilden neue Lebensmittelzusatzstoffe, die von den Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von zwei Jahren zugelassen werden.

4. Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?

Die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen sollte in der Europäischen Gemeinschaft einheitlich geregelt sein, um den freien Verkehr von Lebensmitteln gewährleisten zu können.

5. Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Maßnahme der Gemeinschaft, und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens?

Einige Mitgliedstaaten haben die Verwendung neuer Lebensmittelzusatzstoffe vorläufig für zwei Jahre genehmigt. Diese Zweijahresfrist nähert sich nun ihrem Ende. Wenn die Kommission eine Verwendung dieser Lebensmittelzusatzstoffe auf

Gemeinschaftsebene vorschlägt, kann die vorläufige Zulassung in dem betreffenden Mitgliedstaat um weitere 18 Monate verlängert werden; dieser Zeitraum wird für das legislative Verfahren zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG veranschlagt. Wenn die Kommission die Verwendung dieser Lebensmittelzusatzstoffe nicht vorschlägt, muß ihre Verwendung verboten werden.

6. Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft?

Zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG wird eine gemäß dem Verfahren nach Artikel 95 verabschiedete Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates benötigt.

7. Ist eine einheitliche Regelung erforderlich oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Der Kommissionsvorschlag strebt nach Vorgabe der Rahmenrichtlinie über Lebensmittelzusatzstoffe eine vollständige Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene an. Einheitliche Regeln werden auch deshalb benötigt, weil die Verwendung von Zusatzstoffen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit hat. Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten ist Voraussetzung für ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit und für den freien Verkehr von Lebensmitteln in der Gemeinschaft.

8. Spezifische bemerkungen

Diese Änderung der Richtlinie 95/2/EG wird es ermöglichen, einige neue Lebensmittelzusatzstoffe zu verwenden, die derzeit noch verboten sind, aber unlängst vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß geprüft und für den Verzehr für tauglich befunden wurden.

Ferner sind einige neue Lebensmittelzusatzstoffe eingeschlossen, die von einigen Mitgliedstaaten vorübergehend zugelassen und vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß bewertet wurden. In dem Vorschlag ist auch vorgesehen, die Verwendung bereits zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe in bestimmten neuen Anwendungen zu ermöglichen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen¹, geändert durch die Richtlinie 94/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission³,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel⁶, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/72/EG⁷, enthält eine Liste von Lebensmittelzusatzstoffen, die in der Europäischen Gemeinschaft verwendet werden dürfen. Ferner sind in der Richtlinie die Bedingungen für deren Verwendung festgelegt.
- (2) Seit der Verabschiedung der Richtlinie 95/2/EG haben sich auf dem Gebiet der Lebensmittelzusatzstoffe neue technische Entwicklungen ergeben.

¹ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S.27.

² ABl. L 237 vom 10.9.1994, S.1.

³ ABl.

⁴ ABl.

⁵ ABl.

⁶ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S.1.

⁷ ABl. L 295 vom 4.11.1998, S.18.

- (3) Die Richtlinie 95/2/EG sollte deshalb an den technischen Fortschritt angepaßt werden.
- (4) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG kann ein Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet die Verwendung eines neuen Zusatzstoffes für einen Zeitraum von zwei Jahren zulassen.
- (5) Die Kommission schlägt auf Antrag von Mitgliedstaaten die gemeinschaftsweite Zulassung folgender auf nationaler Ebene zugelassener Zusatzstoffe vor: Ethylhydroxiethylcellulose, Propan, Butan und Isobutan.
- (6) In Übereinstimmung mit Artikel 6 der Richtlinie 89/107/EWG wurde vor der Verabschiedung von Bestimmungen, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben können, der durch den Beschluß 95/579/EG der Kommission⁸ eingesetzte Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß angehört.
- (7) Im Hinblick auf die in Artikel 5 EG-Vertrag beschriebenen Prinzipien der Subsidiarität und Proportionalität ist festzustellen, daß die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme - d.h. der freie Verkehr von Lebensmitteln und der Schutz der öffentlichen Gesundheit - von den Mitgliedstaaten nicht erreicht werden können; in der Maßnahme werden die grundlegenden Regeln zur Erreichung der genannten Ziele festgelegt, ohne weiterreichende Maßnahmen zu ergreifen als nötig sind -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 95/2/EG werden gemäß den Bestimmungen des Anhangs dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten passen erforderlichenfalls ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 31. August 2000 an, um den Handel mit Produkten, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, bis spätestens 1. September 2000 zu ermöglichen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

⁸ ABl. L 237 vom 28.8.97, S. 18.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den

Für das Europäische Parlament
Der Präsident

Für den Rat
Der Präsident

ANHANG

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Folgende Zusatzstoffe werden in die Tabelle aufgenommen:

"E 467 Ethylhydroxiethylcellulose

E 949 Wasserstoff"

b) In Punkt 3 der Bemerkungen wird der Stoff "E 949" in den Text zur Erläuterung des Symbols * eingefügt.

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

Am Ende des Anhangs wird folgende Tabelle angefügt:

"Geschälte und geschnittene verzehrsfähige Karotten	E 401 Natriumalginat	<i>quantum satis</i> "
---	----------------------	------------------------

3. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Unter E 445 werden folgende Lebensmittel und Höchstwerte eingefügt:

"E 445	Glycerinester von Wurzelharz	Spirituosen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen **	100 mg/l
		Spirituosen mit einem Alkoholhöchstgehalt von 15 % vol.	100 mg/l

** ABl. L 160 vom 12.6.89 S. 1."

b) Am Ende des Anhangs wird folgende Tabelle angefügt:

"E 650	Zinkacetat	Kaugummi	1000 mg/kg
E 943a	Butan	Backspray auf Pflanzenölbasis (nur für professionelle Anwender)	<i>quantum satis</i> "
E 943b	Isobutan	Emulsionssprays auf Wasserbasis	
E 944	Propan		

4. In Anhang V wird folgende E-Nummer eingefügt:

"E 1520	1,2-Propandiol (Propylenglykol)	Farbstoffe, Emulgatoren, Oxidationschutzmittel und Enzyme (max. 1 g/kg im Lebensmittel)"
---------	---------------------------------	--

BEWERTUNGSBOGEN

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN RICHTLINIE AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

Titel der vorgeschlagenen Richtlinie:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

Dokumenten-Nr.:

III/5173/99

Ziel:

Es wird vorgeschlagen, die in der Richtlinie 95/2/EG enthaltene Positivliste für Lebensmittelzusatzstoffe zu ändern. Die Richtlinie wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 89/107/EWG über Lebensmittelzusatzstoffe erstellt; darin war die Kommission aufgefordert worden, einen Vorschlag für alle Lebensmittelzusatzstoffe auszuarbeiten, die Lebensmittelkategorien anzugeben, in denen die zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden können, und entsprechende Höchstwerte festzulegen.

Die Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel wurde im August 1992 vorgeschlagen und im März 1995 verabschiedet. Die letzte Anpassung der Richtlinie wurde im März 1996 vorgeschlagen und im November 1998 verabschiedet. Da die wissenschaftliche und technische Entwicklung auf dem Gebiet der Lebensmittelherstellung seitdem nicht stillgestanden ist, sollte die Positivliste der Richtlinie 95/2/EG angepaßt werden.

Deshalb sollte ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegt werden, um die Positivliste für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel anzupassen.

Auswirkungen auf die Unternehmen:

1. - Betroffen sind alle Zweige der Lebensmittelindustrie, die bei der Herstellung von Lebensmitteln Zusatzstoffe verwenden;

- die Ausweitung der verarbeitungsfähigen Produkte betrifft sowohl die KMU als auch größere Unternehmen;

- in geographischer Hinsicht sind die betreffenden Unternehmen gleichmäßig verteilt.
2. Der Vorschlag wird keine Auswirkungen auf die Beschäftigungslage haben. Dank der effizienteren Herstellung wird sich die Wettbewerbsfähigkeit verbessern.
3. Der Vorschlag enthält keine besonderen Bestimmungen für die KMU. Alle Unternehmen werden gleichbehandelt.

Konsultation:

Die betroffenen Dienststellen der Kommission wurden offiziell konsultiert.

15.10.99**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel
KOM(99) 329 endg.; Ratsdok. 10485/99

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch eine Änderung der Richtlinie 95/2/EG weitere Lebensmittelzusatzstoffe für Lebensmittel allgemein bzw. für bestimmte Anwendungsbereiche zulassen möchte.

Die Zulassung von Zusatzstoffen bedarf nach Auffassung des Bundesrates einer sorgfältigen Prüfung. Der Richtlinienvorschlag wird jedoch lediglich mit der Anpassung an die wissenschaftliche und technische Entwicklung sowie den auf nationaler Ebene existierenden vorläufigen Zulassungen begründet. Neben dieser allgemeinen Begründung finden sich keine Hinweise dafür, welche Überlegungen bei den einzelnen Stoffen dazu geführt haben, ihre Zulassung bzw. die Erweiterung des Anwendungsbereiches vorzuschlagen. So fehlen z.B. entsprechend den in der Richtlinie 89/107/EWG für die Verwendung von Zusatzstoffen festgelegten Kriterien Informationen zum technologischen Zweck der Stoffe, zur Notwendigkeit ihres Einsatzes und für einige Lebensmittelzusatzstoffe auch zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit einschließlich einer Begründung für die vorgesehenen Höchstmengenfestsetzungen oder zu den Vorteilen, die mit dem Einsatz der Stoffe für die Verbraucherinnen und

...

Verbraucher verbunden sind. Eine Bewertung des Vorschlages ist ohne solche Angaben nicht möglich.

Der Bundesrat hält daher den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel zur Zeit nicht für zustimmungsfähig. Er bittet die Bundesregierung erneut, bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Zulassung von Zusatzstoffen alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für die Prüfung des Vorhabens erforderlich sind. Es wird insoweit auch auf den Beschluss des Bundesrates vom 22. September 1995 verwiesen (BR-Drucksache 407/95 (Beschluss)).

2. Der Bundesrat verweist auf Ziffer 8 seines Beschlusses vom 16. Oktober 1992 (BR-Drucksache 525/92 (Beschluss)), die folgenden Wortlaut hatte:

"Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Richtlinienvorschlag die Anwendungsmöglichkeiten von Zusatzstoffen gegenüber der bisherigen im nationalen Recht bestehenden Situation in einem aus deutscher Sicht unvertretbaren Maß ausdehnt. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Anwendungsbereiche der zugelassenen Stoffe sowie bezüglich der ggf. vorgesehenen Höchstmengenregelungen."

Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kommission für die vorgeschlagene Zulassung weiterer Lebensmittelzusatzstoffe keine Begründung nach den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/107/EWG gegeben hat.

3. Der Bundesrat weist auf Folgendes hin:

Im Anhang Nr. 3 Buchstabe a wird der Zusatzstoff E 445 (Glycerinester von Wurzelharz) generell für Spirituosen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zugelassen. Die darüber hinaus vorgesehene Zulassung für Spirituosen mit einem Alkoholhöchstgehalt von 15 % vol. kann insofern nicht nachvollzogen werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei der Kommission für eine Klarstellung des Sachverhaltes einzusetzen.

4. Das Fehlen einer Höchstmenge für Schwefeldioxid in rohen, geschälten Apfelstücken schließt deren industrielle Verwendung als Zutat in Backwaren

praktisch aus, während für getrocknete Apfelstücke eine Schwefelung bis zu 600 mg Schwefeldioxid je kg zulässig ist. Aus Wettbewerbsgründen ist es geboten, eine Angleichung an die ebenfalls der Schwefelung unterliegenden anderen Lebensmittelgruppen vorzusehen und auch für rohe, geschälte Apfelstücke einen spezifischen Höchstwert festzusetzen.

Dem von der Wirtschaft als technologisch praktikabel angegebenen und früher geltenden Wert von 100 mg/kg stehen keine gesundheitlichen Bedenken entgegen. Der Bundesrat hält es deshalb für geboten, dass die Bundesregierung sich auf Gemeinschaftsebene für die Festlegung eines SO₂-Grenzwertes für rohe, geschälte Apfelstücke von 100 mg/kg einsetzt.